



S.-H. Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

24 105 Kiel, 18.01.13

Bildungsausschuss des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages

Reventlouallee 6/ II. Stock  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Telefon: 0431 570050-50  
Telefax: 0431 570050-54  
E-Mail: [info@shgt.de](mailto:info@shgt.de)  
Internet: [www.shgt.de](http://www.shgt.de)

Per E-Mail: [bildungsausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:bildungsausschuss@landtag.ltsh.de)

Aktenzeichen: BÜ/BI

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/672

**Änderungsantrag von SPD, Bündnis90/Die Grünen und SSW zur Änderung des Schulgesetzes, Umdruck 18/511**

**Änderungen des Schulgesetzes durch das Haushaltsbegleitgesetz (Drs.18/221, Artikel 5 i.d.F. des Umdruckes 18/493, Anlage 4, Ziffer 5)**

**Klarstellungsbedarf zur Kostenträgerschaft für die Förderzentren in Trägerschaft der Kreise**

**Ihr Schreiben vom 13. Dezember 2012**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben vom 13. Dezember 2012 haben Sie uns um Stellungnahme zu der mit Ltgs-Umdruck 18/511 geplanten Änderung des Gesetzentwurfes Ltgs-Drs. 18/200 gebeten. Dafür bedanken wir uns

Außerdem liegen dem Landtag weitere noch nicht abschließend behandelte Gesetzentwürfe zur Änderung des Schulgesetzes vor. Wir erlauben uns, auch hierzu Stellung zu nehmen.

Schließlich bitten wir den Landtag um eine notwendige Klarstellung zur Kostenträgerschaft für die Förderzentren in Trägerschaft der Kreise. Dies wird notwendig, um rechtliche Auseinandersetzungen zwischen Kreisen, Städten und Gemeinden im Umfang mehr als 15 Mio. Euro landesweit zu vermeiden.

Im Einzelnen:

### **Umdruck 18/511**

Mit dem Gesetzentwurf 18/200 soll im Schulgesetz ein neuer § 149 angefügt werden. Gemäß Abs. 1 des neuen § 149 soll der in nach Leistungsfähigkeit differenzierten Lerngruppen mögliche Unterricht an Gemeinschaftsschulen (§ 43 Abs. 1 SchulG) nur noch bis zum 31. Juli 2014 zulässig sein. Die Einführung abschlussbezogener Klassenverbände soll nicht mehr zulässig sein. Im Schuljahr 2012/2013 bereits eingeführ-

te abschlussbezogene Klassenverbände an Gemeinschaftsschulen erhalten Bestandsschutz. In Abs. 2 des neuen § 149 soll geregelt werden, dass an Gymnasien mit G 8 ein Wechsel des Bildungsangebotes nicht mehr zulässig ist. Gymnasien mit G 9 können nicht mehr das „Y“ wählen. Im Übrigen findet das dort geregelte Verfahren zum Wechsel des Bildungsgangs an Gymnasien nur noch bis zum 31. Juli 2014 Anwendung.

Mit Stellungnahme vom 29.11.2012 gegenüber dem Bildungsausschuss haben die Kommunalen Landesverbände (KLV) keine Bedenken zu dem Gesetzentwurf vorgebracht.

Mit Umdruck 18/511 soll der Gesetzentwurf durch weitere Regelungen ergänzt werden. Die Zulässigkeit von gymnasialen Oberstufen an Gemeinschaftsschulen soll neu geregelt werden. Für das dafür erforderliche öffentliche Bedürfnis werden nähere Kriterien eingeführt.

Bereits in seiner Stellungnahme zur letzten größeren Änderung des Schulgesetzes mit Gesetz vom 28. Januar 2011 (Ltgs.-Umdruck. 17/1677) hatte der SHGT die mit dem damaligen Gesetz beschlossene starke Einschränkung für die Schaffung von Oberstufen an Gemeinschaftsschulen stark kritisiert. Aus unserer Sicht wurde damals eine Genehmigungshürde eingeführt, die gymnasiale Oberstufen an Gemeinschaftsschulen verhindern sollte. In der Tat war bislang keine solche Oberstufe genehmigt worden.

Viele Schulträger hatten nach dem Schulgesetz von 2007 mit großem Engagement und hohem finanziellen Einsatz die vom Land geforderten Gemeinschaftsschulen aufgebaut. Dies geschah in vielen Fällen auch, weil die Landesregierung den kommunalen Schulträgern dies als Chance zur Erweiterung des Bildungsangebotes mit Richtung Abitur angepriesen hatte. Das Engagement und Vertrauen dieser Schulträger war bislang enttäuscht worden.

Daher begrüßen wir sehr, dass im Schulgesetz nunmehr Kriterien eingeführt werden sollen, die auch an Gemeinschaftsschulen gymnasiale Oberstufen ermöglichen. Die Nennung von nachvollziehbaren und anwendbaren Kriterien hierfür war längst überfällig. In der Kürze der Zeit ist es uns allerdings nicht möglich, die Auswirkungen der beiden genannten Kriterien hinreichend zu prüfen.

Äußerst problematisch ist aus unserer Sicht allerdings, dass am 18. Dezember 2012 das sich aus den Kriterien ergebende Ergebnis bereits verkündet wurde, bevor die Kriterien diskutiert und beschlossen werden konnten.

Ein geordnetes Verfahren hätte es aus unserer Sicht erfordert, zunächst die Rechtsänderung so auf den Weg zu bringen, dass auch innerhalb der die Schulträger vertretenden Kommunalen Landesverbände ein ordnungsgemäßes Abstimmungs- und Beteiligungsverfahren durchführbar gewesen wäre.

#### **Änderung des Schulgesetzes durch den Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2013 (Ltgs.-Drs. 18/221)**

Der Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes enthält in Artikel 5 diverse Vorschläge zur Änderung des Schulgesetzes. Durch Umdruck 18/493 (Anlage 4, Ziffer 5) soll Artikel

5 zu Artikel 7 des Haushaltsbegleitgesetzes werden. Außerdem sollen die Gesetzesvorschläge abgeändert werden. Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung:

Durch Ziffer 2 soll abermals der Schulkostenausgleich in § 111 SchulG geändert werden. Durch die Neufassung des Schullastenausgleiches durch das Gesetz vom 28. Januar 2011 waren unhaltbare Zustände entstanden. Dies wäre vermeidbar gewesen, denn in seiner bereits erwähnten Stellungnahme Umdruck 17/1677 hatte der SHGT die zahlreichen Probleme ausführlich benannt, die die Neuregelung des Schullastenausgleiches quasi unanwendbar machen und gewaltigen zusätzlichen Verwaltungsaufwand sowohl bei den Schulträgern als auch bei den Wohnsitzgemeinden erzeugen würden. Bis heute sieht sich das Bildungsministerium nicht in der Lage, eine den Kommunen versprochene Handlungsempfehlung zur Anwendung des neuen Schullastenausgleiches offiziell heraus zu geben, obwohl die Bestimmungen längst angewendet werden müssen.

Die mit dem neuen Schullastenausgleich entstandenen Probleme werden jedoch auch durch den jetzigen Gesetzentwurf nicht beseitigt! Es ist absehbar, dass es zu zahlreichen Rechtsstreitigkeiten zwischen Kommunen kommen wird. Nur durch das pragmatische Miteinander der Kommunalverwaltungen ist es in einigen Kreisen gelungen, konsensuale Übergangsregelungen zur Anwendung des Schullastenausgleiches zu finden.

Die jetzt vorgeschlagene Änderung auf Stand des Umdruckes 18/493 sieht vor, dass die rechtlich besonders umstrittene Regelung zur Abrechnung der Investitionskosten durch die bis 2011 geltende Pauschale in Höhe von 250,-- Euro pro Schüler ersetzt wird. Die Höhe der Pauschale soll zum Jahr 2015 überprüft werden.

In der Begründung ist darauf Bezug genommen worden, dass der SHGT sich für die Rückkehr zu einer Investitionskostenpauschale ausgesprochen habe. Dies ist so unzutreffend, jedenfalls um einen entscheidenden Punkt verkürzt. Richtig ist, dass sich der SHGT gegenüber dem Bildungsministerium gegen die im Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2013 (Ltgs.-Drs.18/221) vorgeschlagenen Neufassung von § 111 Abs. 7 SchulG ausgesprochen hatte. Denn mit dieser würden die entstandenen Auslegungsprobleme nicht gelöst. Entgegen der Begründung im Gesetzentwurf hat sich der SHGT jedoch dafür ausgesprochen, insgesamt, d. h. auch für den Bereich der Betriebs- und Verwaltungskosten zu dem früheren System der landesweit einheitlichen Pauschalen zurückzukehren. Nur durch eine vollständige Rückkehr zu dem Pauschalsystem können der notwendige Bürokratieabbau erreicht und die Rechtsstreitigkeiten zwischen den Kommunen verhindert werden. Diese Position ergibt sich unzweideutig aus der Stellungnahme des SHGT vom 12.11.2012 gegenüber dem Bildungsministerium.

Die Landesregierung hat mit dem jetzigen Regelungsvorschlag in Umdruck 18/493 also nur den Teil umgesetzt, der den Wünschen der Städte und der Kreise entsprach und den anderen wesentlichen Teil weggelassen, ohne in der Begründung zum Gesetzentwurf hierauf einzugehen. Wir legen Wert darauf, dass sich der jetzige Regelungsvorschlag zur Neufassung von § 111 Abs. 1 SchulG nicht auf einen Vorschlag des SHGT berufen kann.

Wir begrüßen, dass der Entwurf zum Haushaltsbegleitgesetz durch eine Änderung von § 113 Abs. 1 SchulG den Wohnsitzgemeinden im Hamburger Umland eine An-

rechnung von Kosten für die Beschulung von Gastschülern aus Hamburg ermöglicht. Eine solche Regelung war von den KLV eingefordert worden, nachdem sich das Land von den Wohnsitzgemeinden einen Teil der Ausgleichsbeträge an die Freie und Hansestadt Hamburg erstatten ließ. Dementsprechend hatten wir auch den Gesetzesentwurf Ltgs.-Drs. 18/159 befürwortet

### **Klarstellungsbedarf hinsichtlich der Kostenträgerschaft für die Förderschulen in Trägerschaft der Kreise**

Ein Meinungswechsel im Ministerium für Bildung und Wissenschaft hat dazu geführt, dass es voraussichtlich in fast allen Kreisen zu rechtlichen Auseinandersetzungen zwischen Kreisen und kreisangehörigen Kommunen über die Finanzierung der Förderzentren für geistige Entwicklung kommen wird. Damit die vom Landtag mit seinen bisherigen Gesetzesbeschlüssen gewollte Rechtslage auch in der Praxis Anwendung findet, ist eine Klarstellung im Schulgesetz erforderlich.

Strittig ist die Frage, ob die Kreise als Träger von Förderzentren berechtigt sind, von ihren kreisangehörigen Gemeinden Schulkostenbeiträge für diese Förderzentren zu verlangen.

Bisher wurden noch nie Schulkostenbeiträge für die Förderzentren in Trägerschaft der Kreise berechnet. Bis zum Inkrafttreten des Schulgesetzes vom 24. Januar 2007 gab es dafür unstrittig auch keine Rechtsgrundlage. Denn der bis dahin geltende § 76 Abs. 1 Satz 1 SchulG sah Schulkostenbeiträge lediglich für Grundschulen, weiterführende allgemeinbildende Schulen und Förderschulen vor. „Förderschulen“ befanden sich jedoch ausschließlich in Trägerschaft der kreisangehörigen Kommunen. In Trägerschaft der Kreise befanden sich die Sonderschulen. Diese wurden stets im Rahmen der Ergänzungs- und Ausgleichsfunktion aus den Haushalten der Kreise und damit maßgeblich mit Mitteln der Kreisumlage finanziert. Kreisgrenzend übergreifend gab es eine Ausgleichsregelung für Schüler, die die Sonderschule eines anderen Kreises besuchten.

Mit dem Schulgesetz vom 24.01.2007 wurden durchgängig die Begriffe Förderschule und Sonderschule durch den Begriff Förderzentrum ersetzt, also auch in der neuen Regelung über den Schullastenausgleich in § 111 Abs. 1 SchulG. Aus den Gesetzesmaterialien geht jedoch eindeutig hervor, dass weder die Landesregierung noch der Landtag damit eine materielle Änderung des Schullastenausgleichs in dem Sinne beabsichtigt hatten, dass die Kreise zu Anspruchsberechtigten hinsichtlich der in ihrer Trägerschaft stehenden Förderzentren werden sollten.

In der Begründung zu § 113 (im späteren endgültigen Gesetz § 111) SchulG heißt es hierzu eindeutig: „Die Regelung des bisherigen § 76 Abs. 3 übernimmt der Entwurf als neuen Satz 3 in § 113 Abs. 2“ (Ltgs.-Drs. 16/1000, Seite 222).

Eine Änderung im Inhalt war also nicht vorgesehen. Auch in den Landtagsdebatten zum Schulgesetz findet sich keinerlei Hinweis darauf, dass den Kreisen neuerdings ein Anspruch auf Schulkostenbeiträge für Förderzentren zustehen sollte. Dies war auch überflüssig, denn wie gesagt wurden die Förderzentren bereits aus Mitteln der kreisangehörigen Städte und Gemeinden über die Kreisumlage finanziert.

Auch das Bildungsministerium hat bis zum Jahr 2012 die Auffassung vertreten, die Kreise hätten diesbezüglich keinen Anspruch auf Schulkostenbeiträge. Diese Rechtsauffassung ist schriftlich in einem Vermerk III 16-321.1966 vom 15.03.2007 festgehalten.

Ohne den SHGT darüber zu informieren oder mit den KLV in Kontakt zu treten, hat das Bildungsministerium mit Schreiben vom 20.8.2012 an den Landrat des Kreises Nordfriesland plötzlich die gegenteilige Auffassung vertreten, also dass die Kreise einen Anspruch auf Schulkostenbeiträge für die Förderzentren in ihrer Trägerschaft hätten. Das Schreiben enthält allerdings keinerlei rechtliche Begründung hierfür.

In der Folge hat die weit überwiegende Mehrheit der Kreise beschlossen, diese Schulkostenbeiträge von den kreisangehörigen Gemeinden zu verlangen. Nach unserer Kenntnis haben auch fünf von sieben Kreisen, die der Kommunalhaushaltskonsolidierungshilfe unterliegen, diese Schulkostenbeiträge zum Bestandteil ihres Konsolidierungskonzepts gemacht. Die Haushaltskonsolidierungskonzepte der betroffenen Kreise sind insofern „auf Sand“ gebaut. Dies ist vor allem deswegen relevant, weil bei den betroffenen Kreisen die veranschlagten Einnahmen aus den Schulkostenbeiträgen deutlich mehr als die Hälfte der gesetzlich vorgeschriebenen eigenen Einsparungen ausmachen.

Nach unserer Ansicht wird damit der eindeutige Wille des Landtages – der das Schulgesetz von 2007 in großer Koalition verabschiedet hatte – ausgehebelt, die Anspruchsberechtigung für die Schulkostenbeiträge nicht auszuweiten. Das Ergebnis wäre eine Doppelfinanzierung der Aufgabe zu Lasten der kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit einem Volumen von landesweit deutlich mehr als 15 Mio. €.

Der SHGT vertritt weiterhin die Rechtsauffassung, dass die Kreise keinen Rechtsanspruch auf diese Schulkostenbeiträge haben. Dies ergibt sich aus der historischen und systematischen Auslegung des Schulgesetzes. Die Folge wird sein, dass es in den betroffenen Kreisen zu rechtlichen Auseinandersetzungen zwischen den Kreisen und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden kommt.

Damit der Wille des Landtages wieder hergestellt wird, damit Rechtsstreitigkeiten zwischen Kreisen und kreisangehörigen Kommunen vermieden werden und damit die kommunale Haushaltskonsolidierungshilfe für die Kreise nicht von vornherein auf unrealistischer Grundlage vereinbart wird, halten wir eine kurzfristige Klarstellung durch den Landtag für dringend geboten.

Die Klarstellung könnte dadurch erfolgen, dass § 111 Abs. 1 SchulG durch einen neuen Satz 2 mit folgendem Wortlaut ergänzt wird: „Diese Pflicht gilt nicht gegenüber Schulträgern nach § 54 Abs. 3 SchulG“.

Wir bitten die Landtagsfraktion, diesen Vorschlag aufzugreifen und so den Willen des Gesetzgebers wieder herzustellen.

Mit freundlichen Grüßen



Jörg Bülow  
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied